

FMA-Wegleitung 2019/17 – Meldepflicht gemäss Art. 9 CSDR

Wegleitung betreffend die Schnittstellen-Spezifikation zur Meldepflicht gemäss Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSDR) vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012.

Referenz:	FMA-WL 2019/17
Betrifft:	Ausführende Bestimmungen zu Art. 9 CSDR
Adressaten:	Abwicklungsinternalisierer gem. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11 CSDR
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	20.12.2019
Letzte Änderung:	-

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
1.1 Meldepflicht gemäss Art. 9 Abs. 1 CSDR	5
1.2 Adressaten der Meldepflicht	5
1.3 Umfang der Meldepflicht	6
1.4 Wie kann die Meldung erfolgen?	7
2 Erstellung der Meldung	8
2.1 Erstellung der XML-Datei	8
2.2 XML- und Namenskonvention	8
2.2.1 Vorgaben für das XML	8
2.2.2 Dateinamenskonvention	8
3 Übermittlung und Validierung der Meldung	9
3.1 Verwendete Meldungstypen	9
3.2 Validierungsworkflow	10
4 Schlussbestimmungen	11
4.1 Inkrafttreten	11
5 Kontakt	11

Abkürzungsverzeichnis

ESMA	European Securities and Markets Authority
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
WPM	Bereich Wertpapiere und Märkte der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
XML	eXtensible Markup Language
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
CSDR	Central Securities Depositories Regulation
CSD	Central Securities Depository
EWK-	EWK-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetz
ZVDG	

1 Einleitung

Die Europäische Union beabsichtigt mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vom 23. Juli 2014 (CSDR) einerseits die Vereinheitlichung der Abwicklungsperioden und -disziplin bei Wertpapiergeschäften und andererseits die Festlegung von aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Zentralverwahrer. Zudem legt die Verordnung Vorgaben für nationale Sanktionsvorschriften sowie die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb der EU fest. Damit sollen die rechtlichen und operationellen Bedingungen für grenzüberschreitende Abwicklungen im EWR verbessert werden.

Die CSDR gilt für alle Zentralverwahrer, welche die Lieferung und Abrechnung von Finanzinstrumenten im Hoheitsgebiet des EWR anbieten. Zentralverwahrer aus Drittstaaten, die ihre Dienstleistungen im EWR anbieten wollen, müssen über eine Anerkennung der ESMA verfügen. Für deren Anerkennung durch die ESMA ist ein Gleichwertigkeitsbeschluss der EU-Kommission Voraussetzung, worin die Gleichwertigkeit des Rechts- und Aufsichtsrahmens eines Drittstaats festgestellt wird (Art. 25 CSDR).

Unter einem Zentralverwahrer (Central Securities Depository, CSD) wird ein Unternehmen verstanden, das auf die Registrierung und Verwahrung von Wertpapieren sowie die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen (Settlement) spezialisiert ist. Ein Zentralverwahrer registriert neu emittierte Wertpapiere und führt zentrale Wertpapierkonten, auf denen die Eigentümer der jeweiligen Wertpapiere erfasst werden. Zum Zweck der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen betreibt der Zentralverwahrer ein Wertpapierabrechnungssystem, dessen Teilnehmer insbesondere Banken und zentrale Gegenparteien sind.

Die Umsetzung der CSDR in das nationale Recht ist nicht erforderlich, da diese in Liechtenstein unmittelbar gilt. Die CSDR sieht jedoch vor, dass einige Vorschriften, wie die Bestimmung der zuständigen Behörde und deren Befugnisse sowie die Strafbestimmungen national durchgeführt werden. Dazu dient das EWR-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetz (LGBl. 2017 Nr. 426).

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 18/2019 vom 8. Februar 2019 betreffend die Übernahme der CSDR in das EWR-Abkommen am 1. Januar 2020 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten auch alle auf Grundlage der CSDR von der EU-Kommission erlassenen Delegierten Rechtsakte bzw. Durchführungsrechtsakte (Level II Rechtsakte), welche mit den Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 20/2019 und Nr. 309/2019 in das EWR-Abkommen übernommen wurden, unmittelbar.

1.1 Meldepflicht gemäss Art. 9 Abs. 1 CSDR

Gemäss Art. 9 Abs. 1 CSDR sind Abwicklungsinternalisierer verpflichtet, der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein vierteljährlich den aggregierten Umfang und Wert aller Wertpapiergeschäfte, die sie ausserhalb eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems abwickeln, zu melden. Der Inhalt der zu meldenden Daten ergibt sich aus Art. 2 Ziff. 1 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/391](#) sowie den [Leitlinien für die Berichterstattung von Abwicklungsinternalisierern](#).

Die Meldung muss gem. der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/393](#) jeweils 10 Arbeitstage nach Quartalsende, demnach grundsätzlich erstmalig am 14. April 2020 für das erste Quartal 2020 erfolgen. Die FMA leitet die Meldungen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) weiter, nachdem sie validiert wurden.

Eine Meldepflicht entsteht, wenn ein Abwicklungsinternalisierer von einem Kunden eine Anweisung bezüglich der Abwicklung eines Wertpapiergeschäfts erhält, die nicht in ihrer Gesamtheit an eine andere Stelle entlang der Verwahrkette weitergeleitet wird und zu einer Übertragung von Wertpapieren – ohne eine parallele externe Bewegung der Wertpapiere entlang der Verwahrkette – von einem Depotkonto zu einem anderen in den Büchern des Abwicklungsinternalisierers führt oder führen sollte. Unter einer Anweisung zur internalisierten Abwicklung gemäss Art. 1 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2017/391 wird die Anweisung eines Kunden des Abwicklungsinternalisierers verstanden, mit der dem Empfänger ein Geldbetrag bereitgestellt oder der Anspruch an Wertpapieren oder der Anspruch auf Übereignung von Wertpapieren im Wege der Verbuchung im Effekten giroverkehr in einem Register oder auf sonstige Weise übertragen wird.

Die Abwicklung findet dabei in den Büchern des Abwicklungsinternalisierers statt, und nicht über ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem. Wird eine Abwicklungsanweisung mehrere Tage nach dem geplanten Abwicklungstag nicht abgewickelt oder storniert, so muss sie als „gescheitert“ gemeldet werden. Eine gescheiterte internalisierte Abwicklung liegt wiederum vor, wenn aufgrund fehlender Wertpapiere oder Barmittel die Abwicklung des Wertpapiergeschäfts zu dem von den betreffenden Parteien vereinbarten Termin nicht oder nur teilweise erfolgt, wobei die zugrunde liegende Ursache irrelevant ist.

1.2 Adressaten der Meldepflicht

Meldepflichtig nach Art. 9 CSDR sind Abwicklungsinternalisierer iSd. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11 CSDR. Abwicklungsinternalisierer sind Institute (gem. der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2014/65/EU zugelassener Institute), die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge für Kunden oder auf eigene Rechnung auf andere Weise als über ein Wertpapierliefer- und abrechnungssystem ausführen.

Grundsätzlich ist jeder Abwicklungsinternalisierer für die Meldung der Abwicklung, die in seinen Büchern internalisiert wurde selbst verantwortlich. Es gibt hierbei aber, ähnlich zu Art. 26 MiFIR, eine Zurechenbarkeit der rechtlich unselbständigen Zweigstelle zur Muttergesellschaft. Es sind 4 Konstellationen denkbar:

- Abwicklungsinternalisierer mit Hauptsitz¹ in FL
- Abwicklungsinternalisierer mit Hauptsitz in FL und Zweigstelle(n) in EU
- Abwicklungsinternalisierer mit Hauptsitz in Drittstaat und Zweigstelle(n) in FL
- Abwicklungsinternalisierer mit Hauptsitz in FL und Zweigstelle(n) in Drittstaat

1.3 Umfang der Meldepflicht

Eine internalisierte Abwicklung kann auf verschiedenen Ebenen der Wertpapierverwahrkette erfolgen, wobei sie auf der Ebene, wo sie stattfindet, gemeldet werden muss. Der Abwicklungsinternalisierer ist nur verpflichtet diejenige Abwicklung zu melden, die in seinen Büchern stattgefunden hat. Vom Umfang der Meldepflicht sind Finanzinstrumente erfasst, die einerseits bei einem in der EU zugelassenen Zentralverwahrer ursprünglich verbucht oder zentral geführt werden (d.h. Finanzinstrumente, für die ein EU-Zentralverwahrer als Issuer CSD auftritt) und andererseits bei einem solchen verbucht sind, der für die entsprechenden Finanzinstrumente als Investor CSD auftritt (auch wenn sie ausserhalb der in der EU zugelassenen Zentralverwahrer ursprünglich verbucht oder zentral geführt worden sind). „Sonstige Finanzinstrumente“ gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. g Ziff. ix der delegierten Verordnung (EU) 2017/391, umfasst alle Finanzinstrumente, die nicht unter Bst. g aufgelistet sind und den Bedingungen der Leitlinien entsprechen. Weiter sind die folgenden Arten von Geschäften Gegenstand der Berichterstattung:

- a. Wertpapieran- oder -verkauf (einschliesslich Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren auf dem Primärmarkt);
- b. Sicherheitenverwaltung (einschliesslich Triparty-Sicherheitenverwaltung oder Autocollateralisation);
- c. Wertpapierverleih- oder -leihgeschäfte;
- d. Rückkaufgeschäfte;
- e. Übertragungen von Wertpapieren zwischen Konten verschiedener Anlagefonds (Fonds mit oder ohne Rechtspersönlichkeit sollten als Kunden behandelt werden);
- f. Ausführung von Übertragungsaufträgen durch einen Abwicklungsinternalisierer auf seinem eigenen Konto, soweit sie aus Wertpapiergeschäften mit Kunden des Abwicklungsinternalisierers stammen;
- g. Übertragung von Wertpapieren zwischen zwei Depotkonten ein und desselben Kunden;
- h. Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung gemäss der Definition in Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2002/47/EG5 (FCD);
- i. Finanzsicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Rechts gemäss der Definition in Art. 2 Abs. 1 Bst. c FCD, wenn es eine Übertragung von Wertpapieren zwischen Konten gibt;
- j. Corporate Actions on Flow, die durch Transformationen dargestellt werden.

¹ bzw. eine Tochtergesellschaft mit Sitz in FL.

Hingegen sind die unten aufgelisteten Geschäftskategorien von einer Berichterstattungspflicht nicht umfasst:

- a. Corporate Actions on Stock, wie etwa Barausschüttungen (z. B. Bardividende, Zinszahlung), Wertpapierausschüttungen (z. B. Aktiendividende, Ausgabe von Gratisaktien), Umstrukturierungen (z. B. Umwandlung, Aktiensplit, Rücknahme, Übernahmeangebot);
- b. Corporate Actions on Flow, die durch Market Claims dargestellt werden;
- c. Primärmarktaktivitäten, d. h. der Prozess der erstmaligen Schaffung von Wertpapieren;
- d. Auflegung und Rücknahme von Fondsanteilen;
- e. Reine Barzahlungen, nicht mit Wertpapiergeschäften verbunden;
- f. An einem Handelsplatz ausgeführte und vom Handelsplatz zum Clearing an eine zentrale Gegenpartei oder zur Abwicklung an einen Zentralverwahrer übertragene Transaktionen.

Schliesslich gilt zu beachten, dass der Abwicklungsinternalisierer alle Abwicklungsanweisungen, ungeachtet einer von diesem Abwicklungsinternalisierer durchgeführten Auf- oder Verrechnung, melden muss. Eine von zentralen Gegenparteien durchgeführte Auf- oder Verrechnung ist aber nicht Gegenstand der Berichterstattung.

1.4 Wie kann die Meldung erfolgen?

Das elektronische Reporting erfolgt über das bestehende e-Service Portal der FMA. Die FMA informierte darüber mit der am 18. Mai 2015 publizierten [FMA-Mitteilung 2015/1](#).

Aus Sicherheitsgründen hat sich die FMA entschieden die elektronische Identifikationslösung der Landesverwaltung zu verwenden. Die eindeutige Identifikation durch lilog bzw. lisign ermöglicht die Abgabe von verbindlichen Willenserklärungen und Mitteilungen. Es liegt in der Verantwortung aller Benutzer des e-Service Portals, sich für eines dieser Authentifizierungsmittel zu registrieren. Mehr Informationen zum Bezug und zum Einsatz von lilog und lisign finden sie auf der [Website der Landesverwaltung](#).



Um Meldungen abgeben zu können, ist anschliessend die [Registrierung beim e-Service Portal der FMA](#) notwendig. Die FMA empfiehlt die umgehende Registrierung auf dem e-Service Portal sofern dies nicht schon aufgrund von anderen Meldepflichten geschehen ist.

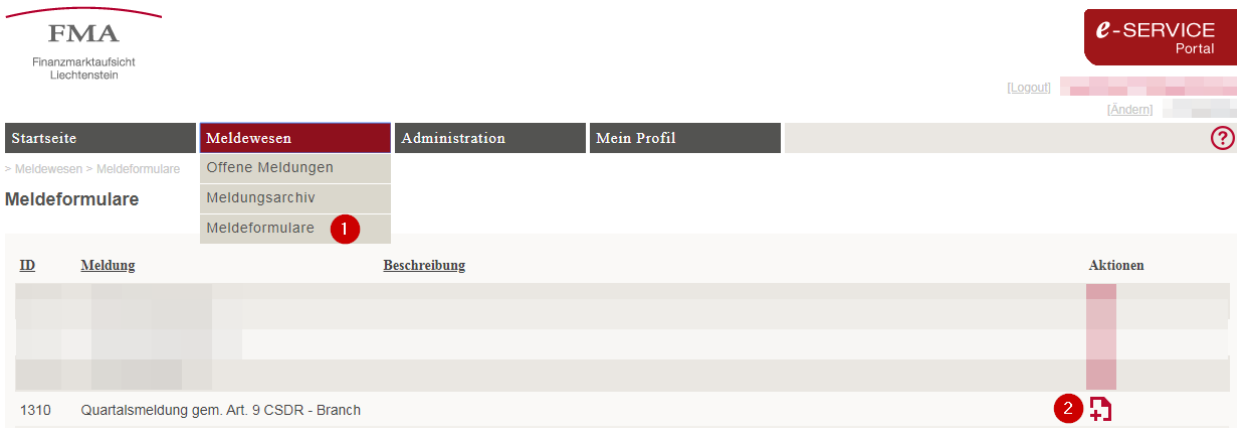
3 Übermittlung und Validierung der Meldung

Die Übermittlung der Meldung erfolgt über das bestehende e-Service Portal der FMA. Detaillierte Informationen und Anleitungen für den Zugang und die Nutzung des e-Service Portals sind auf der [Website der FMA](#) publiziert.

3.1 Verwendete Meldungstypen

Meldepflichtige haben periodische Meldung einzureichen. Falls Meldungen für mehrere Sitzvarianten nötig sind, wie in Kapitel 1.2 erläutert, können bedarfsgerecht neue anlassbezogene Meldungen hierfür verwendet werden. Die beiden Meldungstypen werden nachfolgend beschrieben.

Symbol	Name	Beschreibung
	Periodische Meldung	<p>Periodische Meldungen werden vom System periodisch, beispielsweise jährlich, vierteljährlich oder monatlich erstellt.</p> <p>Die Meldepflichtigen werden bei neuen pendenten Meldungen per E-Mail informiert und erhalten automatische Erinnerungen im Vorfeld der Einreichfrist.</p>
	Anlassbezogene Meldung	<p>Anlassbezogene Meldungen werden durch bestimmte Anlässe/Konstellationen ausgelöst. Unter dem e-Service Menüpunkt <i>Meldewesen</i> > <i>Meldungsformulare</i> werden die Meldungsformulare angezeigt, die Sie zur Erstellung neuer anlassbezogener Meldungen verwenden können.</p> <p>Die Meldepflichtigen entscheiden selbst über die Notwendigkeit der Erfüllung einer Meldepflicht.</p>



The screenshot shows the FMA e-SERVICE Portal interface. At the top left is the FMA logo (Finanzmarktaufsicht Liechtenstein). At the top right is the 'e-SERVICE Portal' logo and a user profile area with a 'Logout!' button and a '[Ändern]' button. Below the logo is a navigation bar with 'Startseite', 'Meldeformulare', 'Administration', and 'Mein Profil'. The 'Meldeformulare' menu is expanded, showing 'Offene Meldungen', 'Meldungsarchiv', and 'Meldeformulare' (with a red circle containing the number '1'). Below the menu is a table with columns 'ID', 'Meldung', 'Beschreibung', and 'Aktionen'. The table contains one entry: '1310 Quartalsmeldung gem. Art. 9 CSDR - Branch'. There is a red circle containing the number '2' next to a plus sign icon in the 'Aktionen' column for this entry.

Jeder Abwicklungsinternalisierer mit Hauptsitz (bzw. eine Tochtergesellschaft) in FL hat eine periodische Meldung einzureichen. Wie in Kapitel 1.2 erläutert, wird die rechtlich unselbständige Zweigstelle der Muttergesellschaft zugerechnet, dafür können bedarfsgerecht, wie im obigen Schaubild dargestellt, neue anlassbezogene Meldungen (Quartalsmeldung gem. Art. 9 CSDR-Branch) verwendet werden.

3.2 Validierungsworkflow

Nachdem die XML-Meldung im e-Service Portal eingereicht wurde, wird folgender Validierungsworkflow angestossen.

Status	Beschreibung
In Validierung FMA	Datei wird innerhalb der FMA validiert. Die Validierungen finden täglich zwischen 15:00 und 23:45 Uhr statt. Dauer der Validierung bis zu 3 Stunden.
In Validierung ESMA	Nachdem die Datei FMA valide ist, wird sie an die ESMA weitergeleitet. Dauer der Validierung bei der ESMA bis zu einem Werktag.
In Bearbeitung	Wechselt der Status von „In Validierung“ zurück zu „In Bearbeitung“ wurden entweder von der FMA oder von der ESMA Validierungsfehler festgestellt. Diese können als Validierungsfehlerreport über einen Downloadlink im Validierungsergebnis lokal abgespeichert werden.
Eingereicht	Die Validierung bei FMA und ESMA war erfolgreich.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

5 Kontakt

Fachliche Rückfragen zum Inhalt der Meldungen und Validierungsfehlerreports richten Sie bitte an:

meldewesen.wpm@fma-li.li

Falls Sie eine Fehlermeldung erhalten, senden Sie die Beschreibung der Fehlermeldung - im Idealfall mit einem Screenshot - bitte an:

e-service@fma-li.li

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Wertpapiere und Märkte

Abteilung Aufsicht

Landstrasse 109 | Postfach 279
9490 Vaduz | Liechtenstein
Tel. +423 236 73 73 | Fax +423 236 73 75